



vhw m-v

Verband Hochschule und Wissenschaft

Landesverband Mecklenburg-

Vorpommern

im dbb beamtenbund und tarifunion

**Stellungnahme
des Verbandes Hochschule und Wissenschaft
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
zum Ressortentwurf eines Gesetzes über die Zulassung zum
Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern**

1 Einleitung

Die Länder sind durch die 7. Novelle des HRG und durch den Abschluss des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22.06.2007 verpflichtet, ihr Hochschulrecht bezüglich der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Hochschulstudium entsprechend anzupassen. Dieser Aufgabe stellt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung weiterer rechtlicher Regelungen mit dem vorgelegten und in einer Anlage begründeten Ressortentwurf.

Der Verband Hochschule und Wissenschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, (vhw m-v) bedauert sehr, dass ihm ein so kurzer Zeitraum für diese Stellungnahme eingeräumt wird. Als hochschuarten- und mitarbeitergruppenübergreifender Fachverband wird sich der vhw dennoch zu diesem Ressortentwurf positionieren.

Der vhw m-v erkennt die Notwendigkeit dieses Ressortentwurfes und begrüßt, die Aktualisierung den entsprechenden rechtlichen Vorschriften.

2 Paragraphen des Vertrages

2.1 Zu § 1 - Zustimmung zum Staatsvertrag

Der vhw m-v plädiert für eine Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen den Ländern und der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

2.2 Zu § 2 - Nachteilsausgleich

Absatz 1 Satz 1 dieses Ressortentwurfes ist missverständlich formuliert. Es sollte klar gestellt werden, wem keine Nachteile durch eine Bewerbung entstehen dürfen (gemeint sind wohl die Bewerberinnen und Bewerber).

Die in den Aufzählungspunkten 1. bis 4. benannten Personenkreise (auf Zeit Dienstverpflichtete, Entwicklungshelfer, Teilnehmer an einem sozialen oder ökologischen Jahr oder die in der Betreuung bzw. Pflege pflegebedürftiger Angehöriger engagierte Bewerberinnen und Bewerber) des Absatzes 1 und der im Absatz 2 bezeichnete Personenkreis sollen keine Nachteile im Zulassungsverfahren, die durch deren gemeinnützige Tätigkeit entstehen könnten. Dem hat der vhw m-v nichts hinzuzufügen.

2.3 Zu § 3 – Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

Nach Absatz 1 setzt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der ZVS einbezogenen (Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages) und nicht einbezogene Studiengänge (Abs. 2 - 4 des Staatsvertrages) per Rechtsverordnung fest. Diese Festlegung erscheint dem vhw m-v sinnvoll.

Auch muss im Landesrecht (vergl. Absatz 2) geregelt werden, wer die Zulassungszahlen festzulegen hat, wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in einem Studiengang nicht ausreichen und dieser nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen ist. Das kann auch nach Auffassung des vhw m-v nur das MBWK sein.

Absatz 3 definiert einerseits den Begriff der mit der Aufnahmekapazität in Verbindung stehenden Zulassungszahl, andererseits deren Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr. Längerfristige Festlegungen wären trotz des geringeren Ermittlungsaufwandes in der Praxis wenig hilfreich. Außerordentlich bedeutsam ist die Aussage des Ressortentwurfes über die Festsetzung der Zulassungszahlen selbst. Danach sind diese so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Beachtung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht und die Qualität in Forschung, Lehre, Studium und Krankenversorgung gleichsam gewährleistet werden soll. Dieser Grundaussage stimmt der

vhw m-v generell zu. Dennoch wird in der Umsetzung rechtlicher Vorschriften häufig der hier dargestellte Gesamtzusammenhang als solcher missachtet. Das Problem dieser Bestimmung liegt darin, dass sich die verschiedenen Forderungen teilweise widersprechen, vor allem wenn die finanziellen Mittel knapp sind. Geht die Politik – wie es oft zu sein scheint – dominant von der jeweiligen (schlechten) Haushaltssituation aus, könnte die Qualität in den genannten Bereichen leiden oder ggf. nicht mehr erbracht werden.

Absatz 4 beschreibt die Aufnahmekapazität. Diese wird lt. Ressortentwurf auf der Grundlage des Lehrangebotes, des Ausbildungsaufwandes und weiterer (allerdings nicht benannter) kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Der Ausbildungsaufwand wird anhand von festgesetzten Normwerten ermittelt, die allerdings selbst einer kritischen Betrachtung bedürfen. Eine Belastung im Grenzbereich ist immer sehr riskant. Abnehmende Studien- Lehr- und Forschungsleistungen würden mittel- und langfristig die finanzielle Situation des Landes voraussichtlich verschlechtern, weil diese kaum zu Innovationen oder gar Firmengründungen führen werden. An dieser Stelle weist der vhw m-v bereits darauf hin, dass eine Erhöhung des Lehrdeputats kontraproduktiv sein würde. Insbesondere an den Fachhochschulen bleibt bei 18 Semesterwochenstunden nur in Ausnahmefällen Zeit für Forschungsprojekte. Die Hochschulen des Landes sind chronisch unterfinanziert. Dies sollte jedoch nicht zum Anlass genommen werden, um die Normwerte auf Kosten der Qualität in den genannten Bereichen zu erhöhen.

Im Absatz 4 steht, dass für Normwerte bzw. Bandbreiten von Normwerten durch das MBWK ein Mittelwert festgesetzt werden kann, der insgesamt nicht überschritten werden darf. Bei i. A. zufälligen Normwerten lässt sich ein Mittelwert im Sinne eines arithmetischen Mittels errechnen. Wenn man alle Überschreitungen dieses berechneten Wertes entfernt, erhält die Datenmenge einen neuen (geringeren) Mittelwert! Insofern ist nicht zu verstehen, wie ein Mittel lt. Ressortentwurf nicht überschritten werden darf.

2.4 Zu § 4 – Auswahlverfahren

Nach Abzug der so genannten Vorabquoten werden gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages die in das Verfahren der ZVS einbezogenen Studiengänge nach drei Grundsätzen vergeben. 20% nach dem Grad der Qualifikation und weitere 20% nach der Wartezeit durch die ZVS. Die restlichen 60% werden nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens durch die jeweilige Hochschule selbst vergeben.

Bei nicht in das ZVS-Verfahren einbezogenen Studiengängen mit festgesetzten Zulassungszahlen soll die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquote 20% nach der Wartezeit und 80% nach dem Ergebnis des an der Hochschule durchgeführten Aus-

wahlverfahrens vornehmen.

Die im Absatz 10 vorgenommene Altersgrenze könnte sich unter Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes als problematisch erweisen. Die Begründung zum Gesetz ist nicht ausreichend. Dieser Festlegung stimmt der vhw m-v deshalb so nicht zu.

2.5 Zu § 5 – Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

Das Vergabeverfahren für Höhere Fachsemester wurde aus der Hochschulzulassungsverordnung entnommen in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Inhaltlich gibt es keine Beanstandungen durch den vhw m-v.

2.6 Zu §§ 6 – 9 – Ausführungsvorschriften, Rechtsverordnungen, Beirat und Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- keine Einwände –

3 Zusammenfassung

Dem Ressortentwurf stimmt der vhw m-v im Wesentlichen zu. Er ist notwendig und aktualisiert das Rechtssystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der vhw m-v erhebt gelegentlich Einwände gegen Formulierungen einiger angesprochener Paragraphen des Ressortentwurfes. Diese Einwände sind nach einhelliger Auffassung des vhw m-v meist der Sorge um die Qualität in Forschung, Lehre, Studium und Krankenversorgung geschuldet.